



Baden-Württemberg

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Bescheid vom 22.11.2022, Az.: RPT0541-8823-906/7/2 der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Birkendorfer Straße 65, 88397 Biberach an der Riß, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der biopharmazeutischen Wirkstoffherstellung durch Errichtung und Betrieb von Kühlturm 4 auf dem Dach des Gebäudes G104 am Betriebsstandort Birkendorfer Straße 65 in Biberach an der Riß, unter Auflagen erteilt. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG abgesehen.

1. Beste verfügbare Technik (BVT):

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ mit Stand Dezember 2005.

2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben / Sachverhalte sowie von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen und ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8 a Satz 1 Nummer 1 BImSchG und ferner auch nach § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Regierungspräsidium Tübingen, den 25.01.2023
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH &
Co KG
Birkendorfer Straße 65
88397 Biberach an der Riß

Riedlingen 22.11.2022

Name *Nicht veröffentlicht*

Durchwahl 07371 187-*nicht veröffentlicht*

Aktenzeichen RPT0541-8823-906/7/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):
(nicht veröffentlicht)

BIC: SOLADEST600

Betrag: *nicht veröffentlicht*

 **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
Änderung der biopharmazeutischen Wirkstoffherstellung G104 durch
Errichtung und Betrieb von Kühlturm 4

Antrag vom 06.05.2022, ergänzt am 19.07.2022

Anlagen

1 Ordner mit gesiegelten Antragsunterlagen (2. Fertigung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.05.2022 erlässt das Regierungspräsidium Tübingen folgenden Bescheid:

1. Entscheidung

Die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Birkendorfer Straße 65, 88397 Biberach an der Riß erhält antragsgemäß unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen

1.1 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die

- Errichtung und den Betrieb des Kühlturmes 4 mit Einbindung in das ansonsten anlagentechnisch unveränderte Kühlsystem

- die Anpassung der Vor- und Rücklauftemperaturen der bestehenden Kühltürme KT 2 und KT 3 auf 38 °C im Kühlturmwasser-Vorlauf und 27 °C im Kühlturmwasser-Rücklauf
- die teilweise Bezeichnungsanpassung der bestehenden Anlagenteile entsprechend des Konzessionsfließbildes Kühlturmwasser (G 104-23-0107-501-B/0005)

an der Anlage „biopharmazeutischen Wirkstoffherstellung G104“ am Standort, Flurstück 2170/1, Gemarkung Biberach.

Die in Abschnitt 7 aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und für die Umsetzung dieser Änderungsgenehmigung maßgebend.

1.2 Baugenehmigung

Die für das Vorhaben notwendige baurechtliche Genehmigung wird bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung hiermit erteilt.

1.3 Gebührenentscheidung

(nicht veröffentlicht)

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Inbetriebnahme des Kühlturms 4 ist dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.
- 2.2 Die technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen der im Antrag enthaltenen Geräuschprognose der PMI GmbH Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH, Bericht Nr. 8548/20 – IU01c vom 13.07.2022, sind umzusetzen und zu beachten.
- 2.3 Die Schalleistungspegel der in der Geräuschprognose der PMI GmbH Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH, Bericht Nr. 8548/20 – IU01c vom 13.07.2022 beschriebenen Schallemissionsquellen Nr. 06.1, 06.2, 06.3, 07.1, 07.2, 07.3, 08.1, 08.2, 08.3, 10, 12 und 13 sind im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf folgende Werte zu reduzieren:

Nr. 06.1 Kühlturm 2 (Bestand), Ansaugöffnung West	77,8 dB (A)
Nr. 06.2 Kühlturm 2 (Bestand), Ansaugöffnung Ost	78,0 dB (A)
Nr. 06.3 Kühlturm 2 (Bestand), Fortluft	84,3 dB (A)
Nr. 07.1 Kühlturm 3 (Bestand), Ansaugöffnung West	78,8 dB (A)

Nr. 07.2 Kühlturm 3 (Bestand), Ansaugöffnung Ost	78,1 dB (A)
Nr. 07.3 Kühlturm 3 (Bestand), Fortluft	85,3 dB (A)
Nr. 08.1 Kühlturm 4 (neu), Ansaugöffnung West	77,0 dB (A)
Nr. 08.2 Kühlturm 4 (neu), Ansaugöffnung Ost	77,0 dB (A)
Nr. 08.3 Kühlturm 4 (neu), Fortluft	83,0 dB (A)
Nr. 10 Fortluft RLT	69,3 dB (A)
Nr. 12 Fortluft RLT	70,5 dB (A)
Nr. 13 Fortluft RLT	79,2 dB (A)

Die Reduktion kann variiert werden, sofern eine Prognose eines Fachplanungsbüros belegt, dass der Einwirkungsbereich der Anlage weiterhin keine schutzbedürftigen Nutzungen betrifft. Die Prognose ist dem Regierungspräsidium Tübingen im Vorfeld zu übermitteln.

- 2.4 Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel des Betriebs der Anlage Biopharmazeutische Wirkstoffherstellung G104 einschließlich des antragsgegenständlichen Kühlturms 4 die Immissionsrichtwerte an allen für diese Fläche maßgebenden Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Des Weiteren sind bei den kurzzeitigen Geräuschspitzen die hierfür zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm einzuhalten.

Die Lage der Immissionsorte sind der Geräuschprognose der PMI GmbH Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH, Bericht Nr. 8548/20 – IU01c vom 13.07.2022 zu entnehmen.

Variierende Betriebszustände sind zulässig, sofern eine Prognose eines Fachplanungsbüros belegt, dass der Einwirkungsbereich der Anlage weiterhin keine schutzbedürftigen Nutzungen betrifft. Die Prognose ist dem Regierungspräsidium Tübingen im Vorfeld zu übermitteln.

- 2.5 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, eine Lärmprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern. Die Begutachtung bzw. Messung darf nicht durch dieselbe Stelle durchgeführt werden, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen mitgewirkt hat. Die Messung hat gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

3. Begründung

Die Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG betreibt am Standort Birkendorfer Straße 65 in Biberach an der Riß Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln mittels biologischer Verfahren. Die bestehende Anlage im Gebäude G104 ist der Nummer 4.1.19 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Mit den Antragsunterlagen vom 06.05.2022, ergänzt mit weiteren Unterlagen vom 19.07.2022, hat die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG die erforderliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Verdunstungskühlanlage (Kühlturm 4) auf dem Dach des Gebäudes G104 beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- a) Errichtung und Betrieb eines weiteren Kühlturms (KT 4) mit anlagentechnischer Einbindung in das Kühlwassersystem
- b) Anpassung der Vor- und Rücklauftemperaturen der bestehenden Kühltürme KT 2 und KT 3 auf 38 °C im Kühlturmwasser-Vorlauf und 27 °C im Kühlturmwasser-Rücklauf
- c) Anpassung von Bezeichnungen der bestehenden Anlagenteile

Der neue Kühlturm (KT 4) wird an der Nord-Ost-Ecke auf dem Dach des Gebäudes G104 installiert. An der Nord-West-Ecke ist für die Nachrüstung eines weiteren Kühlturms ein Platz vorgesehen. Dieser ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrags. In den Unterlagen ist dieser Standort mit dem Begriff „Vorhaltung“ gekennzeichnet. Der neue Kühlturm (KT 4) wird, wie die beiden bestehenden Kühltürme (KT 2 und KT 3) auch, auf die geänderte Temperaturspreizung von 11 K (38 °C Kühlturmwasser-Vorlauf / 27 °C Kühlturmwasser-Rücklauf) ausgelegt. Die Kühltürme werden kontinuierlich betrieben.

Die Verbraucher des Kühlturmwassers werden von einem Verteiler über verschiedene Vorlaufleitungen gespeist. Die aufgewärmt zurückströmenden Rücklaufmengen werden in einem Sammler gesammelt und laufen von dort ab in den warmen Bereich des Kühlturmwasserspeicherbehälters. Von dort wird das warme Kühlwasser mit Pumpen zur Verrieselung in die Kühltürme gepumpt, die auf der Höhe des Dachgeschosses im Freien auf dem Produktionsgebäude angeordnet sind. Das warme Kühlwasser wird durch Verdunstungskühlung von der im Gegenstrom zu ihm geführten Kühlturmluft rückgekühlt und läuft über die Kühlturmtasse in die kalte Kammer für Kühlwasser im KT-Speicherbehälter. Von dort aus wird es durch Vorlaufpumpen zum Vorlauf-Verteiler gefördert. Kühlwasserverluste im KT-Kreislauf durch Verdunstung

oder Leckage werden durch Nachspeisen von Wasser in den KT-Speicherbehälter ausgeglichen. Das Abschlammwasser wird in das System "Abwasser rein" abgegeben.

Materielle Genehmigungsvoraussetzungen - Lärmschutz:

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind auf Grundlage von § 48 BImSchG die Bestimmungen der normkonkretisierenden technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die unter Nummer 2.2- 2.5 aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die durch die Anlage hervorgerufenen Geräusche im Rahmen der Errichtung und des Betriebs keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Die TA Lärm gibt in Nummer 6.1 Immissionsrichtwerte für verschiedene Baugebiete für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor.

Die Antragsunterlagen enthalten ein Lärmgutachten der PMI GmbH Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH, Bericht Nr. 8548/20 – IU01c vom 13.07.2022, das zu dem Ergebnis kommt, dass an allen Immissionsorten der geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird. Aus fachtechnischer Sicht ist die gutachterliche Stellungnahme nicht zu beanstanden. Demnach befindet sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Betrachtung der Vorbelastung nach TA Lärm war folglich nicht erforderlich.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Geräuschprognose der PMI GmbH Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der bekannt gegebenen Stelle gemäß § 5 Absatz 1 der 41. BImSchV behält sich die Genehmigungsbehörde vor, dass Abnahmemessungen sowie die Überprüfungen der Umsetzung und Geeignetheit der Lärminderungsmaßnahmen im Lärmgutachten durch eine andere nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen sind.

Materielle Genehmigungsvoraussetzungen - Wasserwirtschaft:

Beim Betrieb des dritten Kühlturms fallen Abwässer gemäß Anhang 31 der AbwV an. In der Erlaubnis vom 15.08.2019 (AZ: 54.1/51.4/8842.21/Boehringer/Kühlwassereinleitung) und den dazugehörigen Antragsunterlagen ist der dritte Kühlturm als „Vorhaltung“ bereits enthalten und wird als solches berücksichtigt. Die anfallenden Abwässer, die verwendeten Einsatz- und Hilfsstoffe (z.B. Biozid) sowie die Abwassermengen beim Betrieb des dritten Kühlturms wurden bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.08.2019 beschrieben und genehmigt. Die in der o.g. Erlaubnis enthaltenen Regelungen gelten für den dritten Kühlturm somit fort.

Erteilung der Genehmigung:

Das Vorhaben erfordert eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Im Zuge des durchgeführten Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG bei plan- und beschreibungsgemäßer Umsetzung, unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch nach Vornahme der Änderungen vom Betreiber eingehalten werden. Die Änderungsgenehmigung war daher zu erteilen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag schließt die für die Errichtung des Kühlturms 4 erforderliche Baugenehmigung nach den einschlägigen Bauvorschriften mit ein.

Antrag und Verfahren:

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 09.05.2022 mit dem elektronischen Eingang des Antrags und der Unterlagen, Stand 06.05.2022, eingeleitet. Gleichzeitig gingen beim Regierungspräsidium in Tübingen Ordner mit Antragsunterlagen ein, die vor allem als Anlage für die Ausfertigung des Bescheides Verwendung finden sollten. Beantragt wurde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG im Sonderverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG insbesondere für die Errichtung und den Betrieb des Kühlturms 4 auf Gebäude G104 der pharmazeutischen Wirkstoffherstellung. Mit Email vom 09.06.2022 wurden Ergänzungen und Änderungen

der Antragsunterlagen angefordert. Diese wurden durch eine Änderungsversion mit Email der Antragstellerin vom 19.07.2022 erledigt. Zwei neue Papierfassungen (blaue

Heftung) wurden zur endgültigen Bearbeitung des Antrags vorgelegt und dienen als Anlage für diesen Bescheid.

Es konnte daraufhin nachgewiesen werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Infolgedessen konnte von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen für das betreffende Vorhaben gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG abgesehen werden.

Im Genehmigungsverfahren wurden die Stadt Biberach (untere Baurechtsbehörde) und das Landratsamt Biberach (Kreisbandmeister) beteiligt.

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Die jeweiligen Stellungnahmen wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

UVP-Vorprüfung (integriert):

Die Anlage „Biopharmazeutische Wirkstoffherstellung G104“ ist der Nummer 4.2 Spalte 2 (Eintrag „A“) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Dies erfordert eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Für ein Änderungsvorhaben ist nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, wobei keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Daher richtet sich die allgemeine Vorprüfung nach den Kriterien für eine Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus der Anlage 3 UVPG. Der UVP-Vorprüfung liegen hauptsächlich die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 13 des Antrags zugrunde, die nachvollziehbar sind.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Änderungsmaßnahmen innerhalb eines seit Jahrzehnten industriell genutzten und überplanten Betriebsgrundstückes stattfinden. Die Anlage G104 ist seit 2003 in Betrieb. Sämtliche behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst sind, und den Schutz der Umwelt (der Schutzgüter Wasser, Luft und Boden) zum Ziel haben, sind schon erteilt worden, werden von der Antragstellerin aus eigenem Interesse rechtzeitig beantragt oder nach Bedarf behördlicherseits eingefordert. So sind zusätzliche Umwelteinflüsse durch geplante betriebliche Änderungen in der Regel gut einschätzbar.

Es werden keine anderen als die in der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.08.2019, Az. 54.1/51.4/8842.21 angegebenen Hilfsstoffe (z.B. Biozid) eingesetzt.

Es ist keine Verunreinigung des Wassers zu erwarten. Entstehende Abwässer sind von der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.08.2019, Az. 54.1/51.4/8842.21 mitumfasst.

Bei Bau und Betrieb des Kühlturms werden die Anforderungen der 42.BImSchV und der VDI 2047, insbesondere im Hinblick auf Aerosole berücksichtigt. Luftschadstoffe im Sinne der TA Luft werden nicht freigesetzt.

Hinsichtlich weiterer Vorhabens bedingter Belastungen durch Lärm wird auf das dieser Entscheidung zugrundeliegende Lärmgutachten verwiesen.

Für die UVP-Vorprüfung wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1,5 km um die Anlage G104 gewählt. In diesem Umkreis wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete, Biotop nach § 20 BNatSchG, ein Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiete in Betracht gezogen. Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Im Ergebnis war nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG festzustellen, dass es keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht (UVP) gibt. Auf die Einzelheiten der Darstellung in den Antragsunterlagen in Kapitel 13 wird fernerhin verwiesen.

Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ImSchZuVO, §§ 11 – 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

4. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung ergeht auf der Grundlage von § 16 LGebG (Gebühren- und Auslagenentscheidung), § 3 LGebG (Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld), § 4 Absatz 1 LGebG (Festsetzung der Gebühren und Auslagen), § 5 Absatz 1 LGebG (Gebührenschildner), § 7 LGebG (Gebührenbemessung) und den auf der Grundlage von § 4 LGebG erlassenen Gebührenverordnungen (GebVO) der Fachministerien und den diesen angefügten Gebührenverzeichnissen (GebVerz).

(nicht veröffentlicht)

Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des

rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

Immissionsschutz:

- 5.1 Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person zu erstellen
- 5.2 Der Betreiber hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ein Betriebstagebuch zu führen, in das mindestens die Informationen nach Anlage 1 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) einzustellen sind. In dem Betriebstagebuch ist auch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 5.3 Der Betreiber hat innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage die ersten regelmäßigen und danach monatlichen Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter allgemeine Koloniezahl und den Parameter Legionellen durchführen zu lassen. Die Laboruntersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 5.4 Der Betreiber hat durch regelmäßige mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen die hygienische Beschaffenheit des Nutzwassers sicherzustellen. Die betriebsinternen Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.5 Der Betreiber hat die Anlage spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser unter folgender Internetadresse www.kavka.bund.de anzuzeigen.
- 5.6 Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme die Anlage regelmäßig alle fünf Jahre von einem öffentlich vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Stelle Typ A auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb überprüfen zu lassen.

Arbeitsschutz:

- a) Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
- b) Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

7. Antragsunterlagen

Vorbemerkung:

Es sind auch Unterlagen mit geschwärzten Passagen (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) enthalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung Unterlage	Stand	Seite / Blätter	Ordner / Register
	1 Ordner (grün) Antragsunterlagen			
1	Deckblatt	28.04.2022	1 / 1	1 / 0
2	Formblatt 1: Antragstellung	22.12.2020 / 21.07.2021 (Unterschrift)	1 – 4 / 2	1 / 1
3	Formblatt: Inhaltsübersicht	28.04.2022	1 / 1	1 / 2
4	Kapitel 1.1 Beschreibung der Änderungen	29.12.2021	1 – 7 / 4	1 / 3
5	Kurzbeschreibung der Anlage G104	10.06.2021	1 -4/ 2	1 / 4
6	Formblatt 2.1 Equipementliste (Auszug KFB G104-23-0107-501 Kühlturmwasserkonzessionsfließbild Z.Nr.: 104-23-0107-501-B005	17.03.2022 18.02.2022	2 / 2	1 / 5
7	Immissionstechnische Untersuchung Nr. 8548/20 IU01b mit Schallquellenplan G104, Z.Nr. G104-29-0200-011-P98 vom 23.03.2022 sowie Formblättern	03.05.2022	72/ 36	1 / 6
8	Antrag auf Baugenehmigung vom 15.02.2022 mit Übersichtsplan, Maßstab 1:1000 vom 26.10.2021; Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1:1000 vom 26.10.2021; Bauplan ED 2 Übersicht G104-12-0200-018-P13, Maßstab 1:200 vom 27.04.2021 G104-12-0200-018-P13; Bauplan ED 2 Baugesuch G104-12-0200-018-P13, Maßstab 1:100 vom 27.04.2021; Schnitt F-F, G104-12-0201-007-P13; Ansicht Nord G104-12-0202-001-P13, Maßstab 1:100 vom 29.04.2021 Ansicht Ost, G104-12-0202-002-P13, Maßstab 1:100 vom 29.04.2021	15.02.2022	19 / 19	1 / 7
9	Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	21.03.2022	1 / 1	1 / 8

10	Kapitel 13 Angaben zur UVP-Vorprüfung Plan /Zeichnung Nr. H84-12-4200-901-P05/0990 – G85 EU1	28.04.2022	17/9	1/ 10
11	Kurzbeschreibung der Anlage G104Plan /Zeichnung Nr. H84-12-4200-902-P05/0990 – G85 E00 - Betriebsgeheimnis	10.06.2021	4/2	1/ 11
	2. blaue Heftung mit geänderten Unterlagen			
12	E-Mail Antragsergänzung 09.06.2022	19.07.2022	2/1	2/
13	Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Formblatt 4 Lärm	Ohne Datum	2/1	2/
14	Pharmazeutische Wirkstoffherstellung G104; Beschreibung der Änderungen	19.07.2022	8/4	2 /
15	Kapitel 13: Angaben zur UVP-Prüfung	19.07.2022	17/9	2 /
16	Immissionstechnische Untersuchung Nr. 8548/20-IU01c	13.07.2022	72/36	2 /